

Alexander erfuhr davon vermutlich schon wenige Tage später durch seine Parteigänger am königlichen Hofe. Er änderte sofort sein Verhalten gegenüber Ludwig und suchte ihn durch die beiden Kardinäle Bernhard und Jacinthus für sich zu gewinnen. Das gelang nicht, und so wandte er sich am 24. Juli noch einmal mit beschwörenden Worten an den Kanzler Hugo. Graf Heinrich eilte in die Lombardei und brachte den Vertrag mit dem Kaiser zum Abschluß.

Bevor wir uns dem materiellen Inhalt des Vertrages zuwenden, müssen wir noch einen Blick auf die Form des Abschlusses und damit zugleich auf die rechtliche Seite des Geschehens werfen. Das ganze Verfahren hatte damit begonnen, daß Graf Heinrich dem Kaiser im Mai einen Brief seines Königs mit einer — nach der Gewohnheit der Zeit — vermutlich nur allgemeinen Vollmacht überreichte. Der Ende Mai geschlossene Vorvertrag, dessen Text nicht erhalten ist, wurde von Friedrich durch seinen Brief vom 31. Mai anerkannt²⁶⁾ und bedurfte noch der Zustimmung König Ludwigs. Die den Grafen Heinrich begleitenden deutschen Gesandten werden diese erhalten haben. Nunmehr bekam der Graf Vollmacht, einen endgültigen Vertrag über die Beseitigung des Schismas und die Zusammenkunft an der Saône abzuschließen. Der oben genannte, von Bischof Manasse von Orléans verfaßte Brief des Königs an Heinrich enthielt diese Vollmacht oder eher seine Instruktion²⁷⁾. Dafür spricht der von Hugo wiedergegebene Inhalt des Briefes. Er ist vor allem deswegen glaubwürdig, weil er die bei der Vollmachterteilung unerläßliche Verpflichtung des bevollmächtigenden Vertragspartners enthielt, den von seinem Unterhändler geschlossenen Vertrag anzuerkennen und auszuführen²⁸⁾. Damals wie heute erfolgte diese Anerkennung

²⁶⁾ MG. Const. 1, 289 Nr. 207: *Sane quaecumque necessaria sunt ad conservandam inter nos mutue dilectionis integritatem cum dicto consanguineo nostro, fideli tuo H(enrico) comite Trevarum amice et plenarie ordinavimus et sicut conductum est inviolabiliter observare curabimus.*

²⁷⁾ MG. SS. 26, 147. Der Brief hatte nach Hugo zum Inhalt: Unmut des Königs wegen der Zurückweisung seiner Gesandten durch Alexander; Befehl an den Grafen, zum Kaiser zu gehen und eine persönliche Unterredung zwischen den Herrschern herbeizuführen; Gewißheit für Heinrich, daß der König „in allem zu dessen Rat stünde“.

²⁸⁾ Ebd. S. 147 Z. 31: *... certus, quod rex per omnia consilio illius staret.* Dahin dürfte auch Hugos Bemerkung S. 146 Z. 40 gehören. — Vgl. W. Heine-meyer, Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge, vornehmlich des 13. Jh., AUF. 14 (1936) 364f. Dieses Versprechen war in den Vollmachturkunden besonders formuliert; auch erhielten die Unterhändler besondere Vollmacht, die künftige Anerkennung durch ihren Auftraggeber zu beschwören, also ein Ratifikationsversprechen abzulegen. — Boso (S. 406 Z. 3) erwähnt ebenfalls die Vollmacht für Heinrich: *... permittens ei, ut ex parte sua imperatori securitatem prestaret super hiis, que sibi suggererat.*